



Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



71. Jahrgang

Regensburg, 17. August 2015

Nr. 8

Inhaltsübersicht

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

Verordnung zur Auflösung des gemeindefreien Gebietes „Hirschwald“ (Landkreis Amberg-Sulzbach) und zur Änderung des Gebietes der Gemeinden Ensdorf, Kümmerbruck und Ursensollen sowie der Märkte Hohenburg und Rieden (alle Landkreis Amberg-Sulzbach) vom 28. Juli 2015 Nr. 12-1406 AS 12	58
---	----

Schulen

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation der öffentlichen Mittelschulen in Moosbach, Pleystein und Vohenstrauß, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 30. Juni 2015 Nr. ROP-SG44-5102.4-6-1	61
Gemeinsame Rechtsverordnung der Regierungen von Mittelfranken und der Oberpfalz über die Auflösung der Knorr-von-Rosenroth-Mittelschule Pommelsbrunn-Hartmannshof, die Auflösung der Mittelschule Hammerbachtal, die Weiterführung der Grete-Schickedanz-Mittelschule Hersbruck, der Mittelschulen Happurg und Velden-Hartenstein-Vorra und die Weiterführung der Grundschulen Hammerbachtal, Happurg und Velden-Hartenstein-Vorra, Landkreis Nürnberger Land vom 17. Juni 2015 und vom 27. Juli 2015	62
Verordnung zur Änderung der Organisation der öffentlichen Mittelschulen in Auerbach i.d.OPf., Illschwang, Neukirchen-Königstein und Sulzbach-Rosenberg, Landkreis Amberg-Sulzbach, vom 27. Juli 2015 Nr. ROP-SG44-5102.1-4-1	64

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2015	65
---	----

Bezirk Oberpfalz

10. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 16. Juli 2015	66
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006, zuletzt geändert durch die 10. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 16. Juli 2015	77

Kommunale Angelegenheiten und Soziales

**Verordnung
zur Auflösung des gemeindefreien Gebietes „Hirschwald“ (Landkreis Amberg-Weizsäcker)
und zur Änderung des Gebietes
der Gemeinden Ensding, Kümmerbrunn und Ursensollen
sowie der Märkte Hohenburg und Rieden (alle Landkreis Amberg-Weizsäcker)
vom 28. Juli 2015
Nr. 12-1406 AS 12**

Auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Das gemeindefreie Gebiet „Hirschwald“ wird aufgelöst.
- (2) In die Gemeinde Ursensollen werden folgende Flurstücke der Gemarkung Garsdorf eingegliedert:

Flurstück Nr.	Fläche in m ²
370	49.437
370/2	133.823
370/3	619.580
370/4	520.870
371	3.440
372	323.620
372/2	322.160
373	2.450
374	1.580
375	2.280
379	334.584
379/2	138.767
379/3	9.162
379/5	520
380	2.390
381	2.608
382/1	10.241
383/1	9.878

- (3) In den Markt Hohenburg werden folgende Flurstücke der Gemarkung Garsdorf eingegliedert:

Flurstück Nr.	Fläche in m ²
431	2.183.483
433	4.530
435	3.200

- (4) In die Gemeinde Kümmerbrunn werden folgende Flurstücke der Gemarkung Garsdorf eingegliedert:

Flurstück Nr.	Fläche in m ²
370/9	283
370/11	20.359
383	4.497
384	348.312
384/2	206.014
384/3	78.466
384/9	141.393
384/10	12
384/11	75
384/12	752
387/2	1.066
390	1.260

(5) In die Gemeinde Ensdorf werden folgende Flurstücke der Gemarkung Garsdorf eingegliedert:

Flurstück Nr.	Fläche in m ²
362	13.170
363	3.200
364	5.620
365	219.390
366	7.138
367	843.818
368	2.950
369	143.237
382	2.715
385	4.372
386	903.903
387	3.514
388	578.035
399	9.902
400	429.982
401	9.710
402	863.922
403	859.520
404	529.120
405	810.220
406	451.050
407	7.910
408	3.710
409	1.640
410	573.950
411	6.370
412	5.148
413	4.923
414	2.399
415	1.700
416	524.272
417	3.610
418	1.015.369
419	2.131.572
421	1.356.624
436	6.664
362/2	870
367/1	8.460
369/2	748.255
369/3	85.357
369/6	1.542
382/6	38.681
384/13	2.730
384/14	1.923
384/15	227
384/16	4.737
384/17	57
384/18	4.988
384/19	17
384/20	85
385/1	14.906
387/1	4.525

388/2	286.860
388/3	524
399/1	711
399/2	33
400/1	683
400/3	6.454
403/2	238.340
404/2	46.723
404/3	249.720
412/1	3.081
418/6	110
419/2	2.250
421/6	2.820
436/2	6.760
561/2	400
574/3	400

§ 2

- (1) Aus der Gemeinde Ursensollen werden folgende Flurstücke der Gemarkung Garsdorf in die Gemeinde Ens Dorf umgegliedert:

Flurstück Nr.	Fläche in m ²
361	618.200
366/2	2.350
420	36.770
428	29.469
428/2	1.570
428/3	264
428/4	279
428/5	178

- (2) Aus der Gemeinde Ursensollen wird das Flurstück Nr. 428/6 Gemarkung Garsdorf mit einer Fläche von 13.760 m² in den Markt Hohenburg umgegliedert.
- (3) Aus dem Markt Rieden werden folgende Flurstücke der Gemarkung Taubenbacher Forst in die Gemeinde Ens Dorf umgegliedert:

Flurstück Nr.	Fläche in m ²
52/2	1.321
54/2	3.095
54/3	57

- (4) Aus der Gemeinde Kümmersbruck wird das Flurstück Nr. 584/50 Gemarkung Theuern mit einer Fläche von 1.080 m² in die Gemeinde Ens Dorf umgegliedert.
- (5) Aus der Gemeinde Ens Dorf werden folgende Flurstücke der Gemarkung Wolfsbach in die Gemeinde Kümmersbruck umgegliedert:

Flurstück Nr.	Fläche in m ²
1.370/1	161
1.371/3	763
1.371/4	36
1.371/5	46
1.376	1.228
1.376/3	813
1.376/4	1.379
1.377	44.303
1.377/1	44.303
1.377/2	44.304
1.378	1.530

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. September 2015 in Kraft.

Regensburg, den 28. Juli 2015
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Schulen

**Verordnung zur Änderung der
Verordnung über die Organisation
der öffentlichen Mittelschulen in Moosbach, Pleystein
und Vohenstrauß, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab,
vom 30. Juni 2015
Nr. ROP-SG44-5102.4-6-1**

Auf Grund von Art. 26, 29 und Art. 32a Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 22 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

- (1) Der bisherige Einzugsbereich der Trautwein-Mittelschule Moosbach, bestehend aus
 - a) dem Gebiet des Marktes Eslarn,
 - b) dem Gebiet des Marktes Moosbach,
 - c) dem Gebiet des Marktes Tännesberg,wird unter Auflösung der Trautwein-Mittelschule Moosbach dem Einzugsbereich der Pfalzgraf-Friedrich-Mittelschule Vohenstrauß zugeordnet.
- (2) Künftig bilden nur noch die Zottbachtal-Mittelschule Pleystein und die Pfalzgraf-Friedrich-Mittelschule Vohenstrauß einen Schulverbund.

§ 2

Die Verordnung über die Organisation der öffentlichen Hauptschulen in Moosbach, Pleystein und Vohenstrauß, Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab, vom 30. Juli 2010 Nr. 44.11-5102-NEW-40-42 (RABl S. 92), geändert mit Verordnung vom 1. Juni 2014 Nr. ROP-SG44-5102.4-7-1 (RABl S. 80), erhält folgende Änderungen:

1. In der Verordnungsüberschrift werden die Worte „Hauptschulen in Moosbach,“ durch das Wort „Mittelschulen in“ ersetzt.
2. § 1 erhält folgende Fassung:
„Die Mittelschulen in Pleystein und Vohenstrauß bilden einen Schulverbund.“
3. § 2 erhält folgende Fassung.
„gegenstandslos“
4. In den Absätzen 1 der §§ 3 und 4 wird jeweils das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
5. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 - a) das Gebiet des Marktes Eslarn;
 - b) das Gebiet des Marktes Leuchtenberg;
 - c) das Gebiet des Marktes Moosbach;
 - d) das Gebiet des Marktes Tännesberg;
 - e) die Gemeindeteile Letzau, Oberhöll, Rimmelberg und Schammesrieth der Gemeinde Theisseil;
 - f) das Gebiet der Stadt Vohenstrauß;
 - g) das Gebiet des Marktes Waldthurn.“
6. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „§ 2 Abs. 3,“ und „„Vohenstrauß – Pleystein – Moosbach“ gemäß § 1 Abs. 2 dieser Verordnung“ gestrichen.
7. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Der in Absatz 1 beschriebene Verbundsprengel ersetzt die in den Absätzen 3 der §§ 3 bis 4 dieser Verordnung beschriebenen Sprengel der Mittelschulen in Pleystein und Vohenstrauß; die in § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 3 beschriebenen Gebiete können als Einzugsbereiche der jeweiligen Mittelschulen weiterbestehen.“

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Regensburg, 30. Juni 2015
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

**Gemeinsame Rechtsverordnung der
Regierungen von Mittelfranken und der Oberpfalz über
die Auflösung der Knorr-von-Rosenroth-Mittelschule Pommelsbrunn-Hartmannshof,
die Auflösung der Mittelschule Hammerbachtal,
die Weiterführung der Grete-Schickedanz-Mittelschule Hersbruck,
der Mittelschulen Happurg und Velden-Hartenstein-Vorra und
die Weiterführung der Grundschulen Hammerbachtal, Happurg und Velden-Hartenstein-Vorra,
Landkreis Nürnberger Land
vom 17. Juni 2015 und
vom 27. Juli 2015**

Auf Grund der Art. 26, Art. 29 und Art. 32 a Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1 UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286, ber. S. 405) erlassen die Regierungen von Mittelfranken und der Oberpfalz folgende

Verordnung

§ 1

Der bisherige Einzugsbereich der Knorr-von-Rosenroth-Mittelschule Pommelsbrunn-Hartmannshof, bestehend aus

- a) der Gemeinde Pommelsbrunn
- b) der Gemeinde Weigendorf (Landkreis Amberg-Weizsach, Regierungsbezirk Oberpfalz)

wird unter Auflösung der Knorr-von-Rosenroth-Mittelschule Pommelsbrunn-Hartmannshof dem Einzugsbereich der Grete-Schickedanz-Mittelschule Hersbruck (Gemeinde Pommelsbrunn) bzw. Krötensee Mittelschule Sulzbach-Rosenberg (Gemeinde Weigendorf) zugeordnet.

§ 2

Der bisherige Einzugsbereich der Mittelschule Hammerbachtal, bestehend aus

- a) der Gemeinde Engelthal
- b) der Gemeinde Henfenfeld
- c) der Gemeinde Offenhausen

wird unter Auflösung der Mittelschule Hammerbachtal dem Einzugsbereich der Grete-Schickedanz-Mittelschule Hersbruck zugeordnet.

§ 3

Künftig bilden die Grete-Schickedanz-Mittelschule Hersbruck, die Mittelschule Happurg und die Mittelschule Velden-Hartenstein-Vorra den Schulverbund „Hersbrucker Schweiz“.

§ 4

- (1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit dem Sitz in der Stadt Hersbruck.
- (2) Sie führt die Bezeichnung Grete-Schickedanz-Mittelschule Hersbruck.
- (3) Als Sprengel werden bestimmt:
 - a) das Gebiet der Stadt Hersbruck;
 - b) das Gebiet der Gemeinde Kirchensittenbach;
 - c) das Gebiet der Gemeinde Reichenschwand;
 - d) das Gebiet der Gemeinde Pommelsbrunn;
 - e) das Gebiet der Gemeinde Engelthal;
 - f) das Gebiet der Gemeinde Henfenfeld;
 - g) das Gebiet der Gemeinde Offenhausen.

§ 5

- (1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit dem Sitz in der Gemeinde Happurg.
- (2) Sie führt die Bezeichnung Mittelschule Happurg.
- (3) Als Sprengel der Schule werden bestimmt:
 - a) das Gebiet der Gemeinde Happurg;
 - b) das Gebiet der Gemeinde Alfeld;
 - c) das Gebiet der Gemeindeteile Kegelheim und Ödamershüll der Gemeinde Birgland (Landkreis Amberg-Weizsach, Regierungsbezirk Oberpfalz).

§ 6

- (1) Es besteht eine öffentliche Mittelschule mit dem Sitz in der Stadt Velden.
- (2) Sie führt die Bezeichnung Mittelschule Velden-Hartenstein-Vorra.
- (3) Als Sprengel der Schule werden bestimmt:
 - a) das Gebiet der Stadt Velden;
 - b) das Gebiet des Marktes Neuhaus a. d. Pegnitz;
 - c) das Gebiet der Gemeinde Hartenstein;
 - d) das Gebiet der Gemeinde Vorra.

§ 7

- (1) Abweichend von den Sprengelverfügungen in den Absätzen 3 der §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung wird für die am Schulverbund „Hersbrucker Schweiz“ gemäß § 3 dieser Verordnung beteiligten Mittelschulen folgender gemeinsamer Verbundsprengel bestimmt:
 - a) Stadt Hersbruck;
 - b) Stadt Velden;
 - c) Markt Neuhaus a. d. Pegnitz;
 - d) Gemeinde Kirchensittenbach;
 - e) Gemeinde Reichenschwand;
 - f) Gemeinde Engelthal;
 - g) Gemeinde Henfenfeld;
 - h) Gemeinde Offenhausen;
 - i) Gemeinde Happurg;
 - j) Gemeinde Alfeld;
 - k) Gemeinde Pommelsbrunn;
 - l) Gemeinde Hartenstein;
 - m) Gemeinde Vorra;
 - n) Gemeindeteile Kegelheim und Ödamershüll der Gemeinde Birgland (Landkreis Amberg-Weizsach, Regierungsbezirk Oberpfalz).
- (2) Der gemeinsame Sprengel nach Abs. 1 ersetzt die bisherigen Sprengel der nach § 3 dieser Verordnung beteiligten Mittelschulen.

§ 8

- (1) Die Grundschule Hammerbachtal wird weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Engelthal, Henfenfeld und Offenhausen.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Grundschule Hammerbachtal“ und hat ihren Sitz in der Gemeinde Offenhausen.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 9

- (1) Die Grundschule Happurg wird weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Happurg.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Grundschule Happurg“ und hat ihren Sitz in der Gemeinde Happurg.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 10

- (1) Die Grundschule Velden-Hartenstein-Vorra wird weitergeführt.
- (2) Der Sprengel erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Velden und der Gemeinden Hartenstein und Vorra.
- (3) Die Schule führt die Bezeichnung „Grundschule Velden-Hartenstein-Vorra“ und hat ihren Sitz in der Stadt Velden.
- (4) Die Schule umfasst die Jahrgangsstufen 1 mit 4.

§ 11

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Rechtsverordnung der Regierungen von Mittelfranken und der Oberpfalz vom 10. August 2011 / 18. August 2011 über die Volksschulorganisation in den Städten Hersbruck und Velden und den Gemeinden Engelthal, Happurg, Offenhausen und Pommelsbrunn, Landkreis Nürnberger Land (MFrABI Nr. 18/2011, S. 146, RABI OPf Nr. 10/2011, S. 176) außer Kraft.

Ansbach, 17. Juni 2015
Regierung von Mittelfranken

Dr. Bauer
Regierungspräsident

Regensburg, 27. Juli 2015
Regierung der Oberpfalz

Bartelt
Regierungspräsident

**Verordnung
zur Änderung der Organisation der
öffentlichen Mittelschulen in Auerbach i.d.OPf., Illschwang,
Neukirchen-Königstein und Sulzbach-Rosenberg,
Landkreis Amberg-Sulzbach,
vom 27. Juli 2015
Nr. ROP-SG44-5102.1-4-1**

Auf Grund von Art. 26, 29 und 32a Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 Nr. 22 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GVBl S. 82), erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Verordnung der Regierung der Oberpfalz über die Organisation der öffentlichen Hauptschulen in Auerbach i.d.OPf., Illschwang, Neukirchen-Königstein und Sulzbach-Rosenberg, Landkreis Amberg-Sulzbach, vom 13. August 2010 Nr. 44.11-5102-AS-46-49 (RABI OPf. S. 15) erhält folgende Änderungen:

1. In der Verordnungsüberschrift und in den Absätzen 1 der §§ 2 mit 5 werden die Worte „Hauptschulen“ und „Hauptschule“ jeweils durch die Worte „Mittelschulen“ bzw. „Mittelschule“ ersetzt.
2. § 1 erhält folgende Fassung:
„Die Mittelschulen in Auerbach i.d.OPf., Illschwang, Neukirchen-Königstein und Sulzbach-Rosenberg bilden einen Schulverbund.“
3. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Als Sprengel der Schule sind bestimmt:
a) das Gebiet der Stadt Sulzbach-Rosenberg;
b) das Gebiet der Gemeinde Weigendorf.“
4. In § 6 Abs. 1 wird der „.“ am Absatzende durch einen „;“ ersetzt und anschließend folgende Worte ergänzt:
„j) das Gebiet der Gemeinde Weigendorf.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Regensburg, 27. Juli 2015
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt
Regierungspräsident

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 41 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Bayerische Musikakademie Alteglofsheim für das Haushaltsjahr 2015 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	2.202.870 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	120.070 €
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wurde nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Verbandsumlage nach § 15 Abs. 2 der Verbandssatzung wird auf 1.209.400 € festgesetzt.
- (2) Der Freistaat Bayern hat gemäß § 15 Abs. 4 der Verbandssatzung die Hälfte der Verbandsumlage zu tragen, das sind 604.700 €

Der verbleibende Betrag wird gemäß § 15 Abs. 5 der Verbandssatzung folgendermaßen umgelegt:

Bezirk Niederbayern	241.880 €	
Bezirk Oberpfalz	241.880 €	
Landkreis Regensburg	72.564 €	
Stadt Regensburg	24.188 €	
Gemeinde Alteglofsheim	24.188 €	604.700 €
		1.209.400 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Eine Finanzplanung wird nicht erstellt (Art. 41 Abs. 2 KommZG).

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Tanja Schweiger
Landrätin
Verbandsvorsitzende

Bezirk Oberpfalz

10. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 16. Juli 2015

Aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG -) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG –) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2015 (GVBl S. 73) erlässt der Bezirk Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1 Änderung des Verordnungstextes

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006 (RABl 2007 S. 8) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „Oberpfälzer Hügelland“ werden durch die Worte „Oberpfälzisches Hügelland“ ersetzt.
 - b) Die Worte „Vorderer Bayerischer Wald“ werden gestrichen.
2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a Einteilung des Gebiets

¹Zur Ordnung der Windkraftnutzung werden Tabuzonen und Ausnahmezonen für Windkraftnutzung festgesetzt. ²Ihre Grenzen sind in einer Karte M = 1:100.000 (Tabu- und Ausnahmezonenkarte), die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt. ³Die genauen Grenzen der in Satz 1 genannten Gebiete sind in den Karten Nordwest, Nordost, Südwest und Südost M = 1:25.000 eingetragen, auf die Bezug genommen wird. ⁴§ 2 Abs. 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.“

3. In § 3 wird nach der Nr. 3 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. zur Verhinderung von erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Energieversorgung durch Nutzung erneuerbarer Energien die Errichtung von Windkraftanlagen natur- und landschaftsverträglich zu ordnen.“
4. In § 5 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹In den in den Karten Nordwest, Nordost, Südwest und Südost eingetragenen Tabuzonen für Windkraftnutzung ist es verboten, Windkraftanlagen zu errichten. ²Dies gilt nicht für die Ersetzung einer bestehenden durch eine maximal höhengleiche Windkraftanlage am selben Standort.“
5. In § 6 Abs. 1 wird nach den Worten „Der Erlaubnis bedarf“ das Wort „insbesondere“ gestrichen.
6. In § 6 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§ 5“ ersetzt durch die Worte „§ 5 Abs. 1“.
7. § 6 Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.
8. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Nr. 3 wird folgende Nr. 3a eingefügt:

„3a. die Errichtung und Änderung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von nicht mehr als 200 m in den in den Karten Nordwest, Nordost, Südwest und Südost eingetragenen Ausnahmezonen für Windkraftnutzung, soweit diese Flächen durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung für eine Nutzung der Windenergie ausgewiesen sind,“
 - b) Nach der Nr. 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
9. § 10 Abs. 1 wird durch folgende Worte ergänzt:

„oder den Verboten des § 5 zuwiderhandelt.“

10. Im Übrigen werden zur Anpassung an die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 und des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 23. Februar 2011 in der Verordnung die Bezugnahmen auf gesetzliche Vorschriften wie folgt geändert:
- a) In § 6 Abs. 2 werden die Worte „Art. 13 d Abs. 1 BayNatSchG“ ersetzt durch die Worte „§ 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG“.
 - b) In § 7 Nr. 1 werden die Worte „Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG“ ersetzt durch die Worte „Art. 6 Abs. 4 BayNatSchG“.
 - c) In § 8 werden die Worte „Art. 49 BayNatSchG“ ersetzt durch die Worte „§ 67 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG“.
 - d) In § 9 Abs. 2 werden die Worte „Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt durch die Worte „Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz“.
 - e) In § 10 Abs. 1 werden die Worte „Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG“ ersetzt durch die Worte „Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG“.
 - f) In § 10 Abs. 2 werden die Worte „Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG“ ersetzt durch die Worte „Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG“.

§ 2 Verordnungskarten

Die Karte M = 1:100.000 zur Darstellung der Tabuzonen und Ausnahmezonen für Windkraftnutzung gemäß § 2a Satz 2 (Tabu- und Ausnahmezonenkarte), die dieser Verordnung beigelegt ist, wird als Anlage Bestandteil der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“. Die Karten M = 1:25.000 zur Festsetzung der Tabuzonen und Ausnahmezonen für Windkraftnutzung gemäß § 2a Satz 3, auf die Bezug genommen wird, werden bei der Regierung der Oberpfalz als höherer Naturschutzbehörde niedergelegt. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich in unveränderlicher digitaler Form bei den Landratsämtern Cham und Schwandorf als untere Naturschutzbehörden. Die Karten werden bei den in Satz 2 und 3 genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. September 2015 in Kraft.
- (2) Der Text der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ in der ab 1. September 2015 geltenden Fassung wird zusammen mit der Bekanntmachung dieser Verordnung neu bekannt gemacht.

Regensburg, 16. Juli 2015
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Bezirk Oberpfalz geltend gemacht wird.

Tabu- und Ausnahmezonenkarte

zur 10. Verordnung zur Änderung der Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“
vom 16. Juli 2015

Bestandteil der Verordnung über das
Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“


Franz Löffler
Bezirkstagspräsident


Bezirk Oberpfalz

(Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete beim
Bayerischen Landesamt für Umwelt Nr. LSG-00579)


Legende

Zonierung


 Ausnahmezonen für Windkraftnutzung
gemäß § 2a i.V.m. § 7 Nr. 3a der Verordnung
(WKA bis 200 m Höhe zulässig, soweit diese Flächen
durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan oder
als Ziele der Raumordnung für eine Nutzung der
Windenergie ausgewiesen sind)

 Tabuzonen für Windkraftnutzung
gemäß § 2a i.V.m. § 5 Abs. 2 der Verordnung

Sonstiges

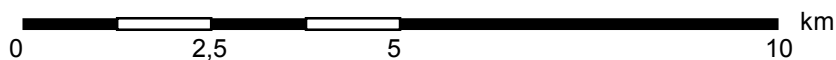
 Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“

 Grenze Regierungsbezirke

 Landkreisgrenzen

 Gemeindegrenzen

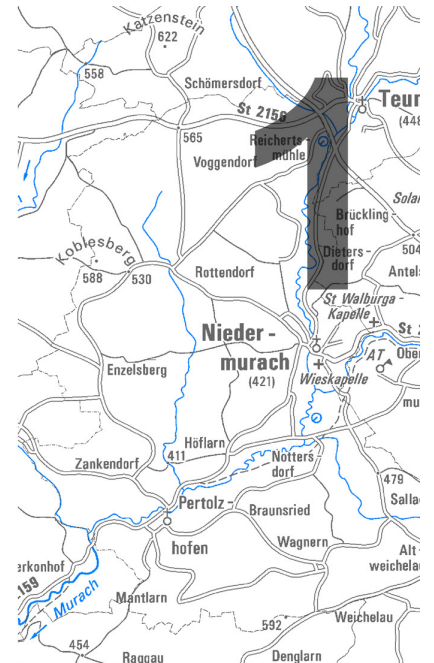
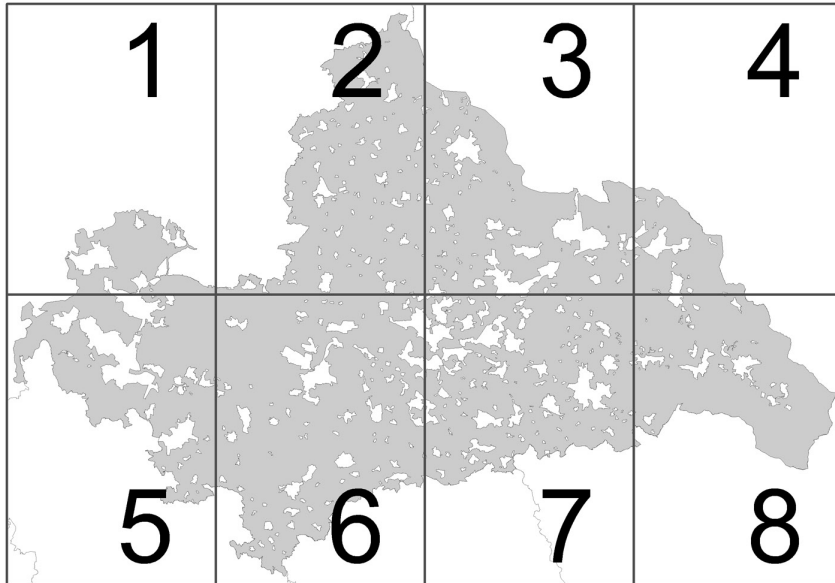
Maßstab 1:100.000

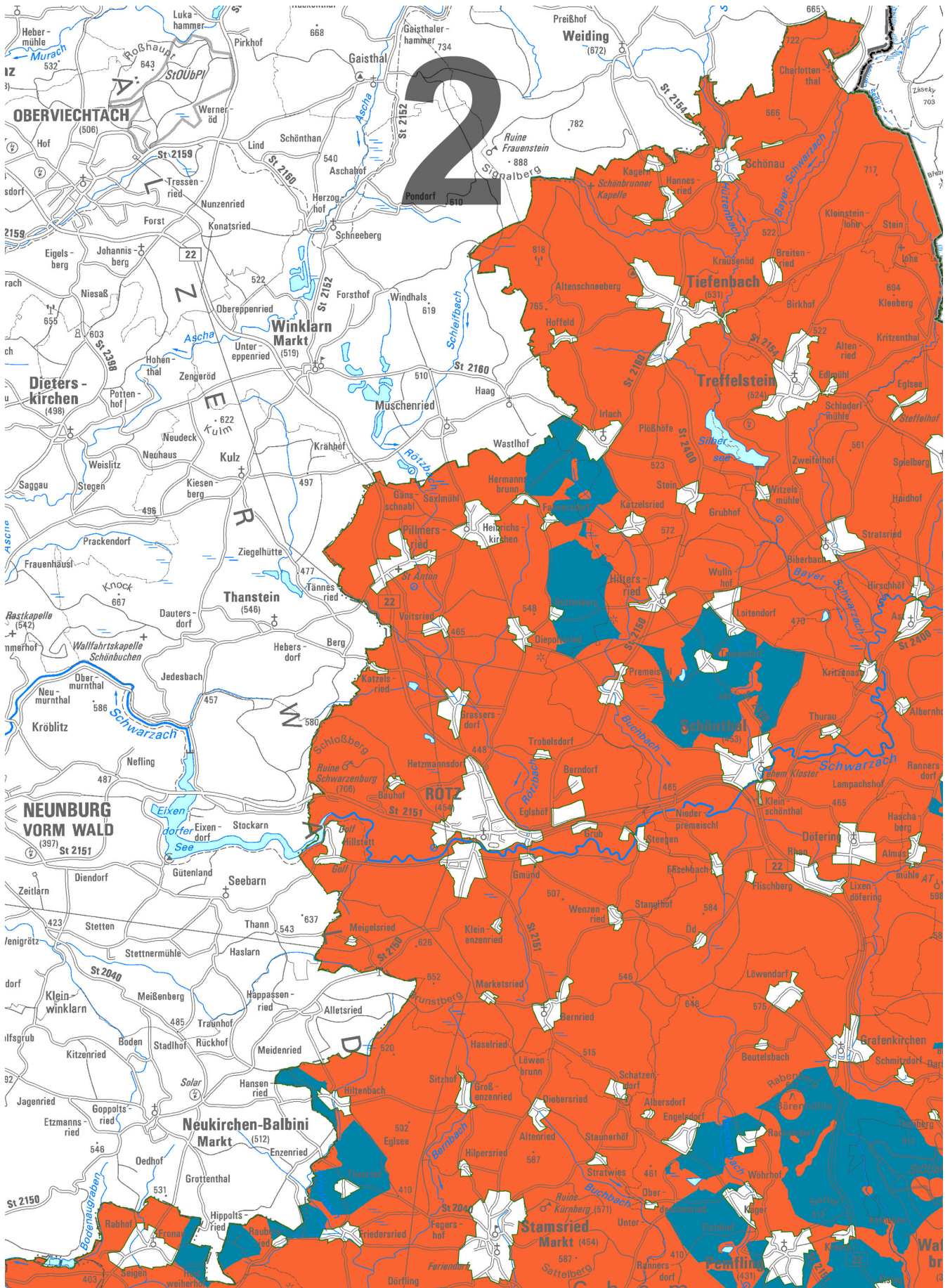


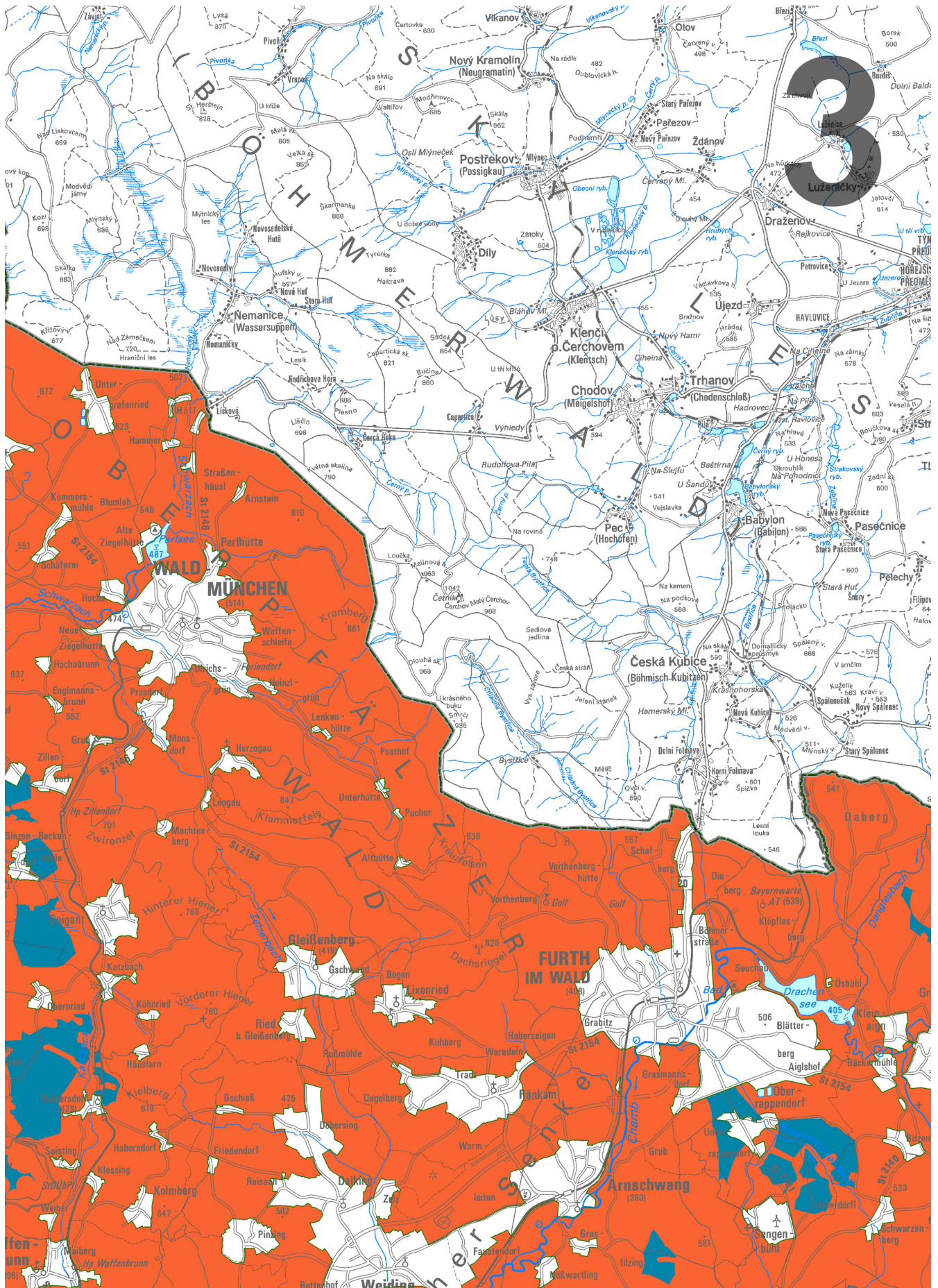
Kartengrundlage:

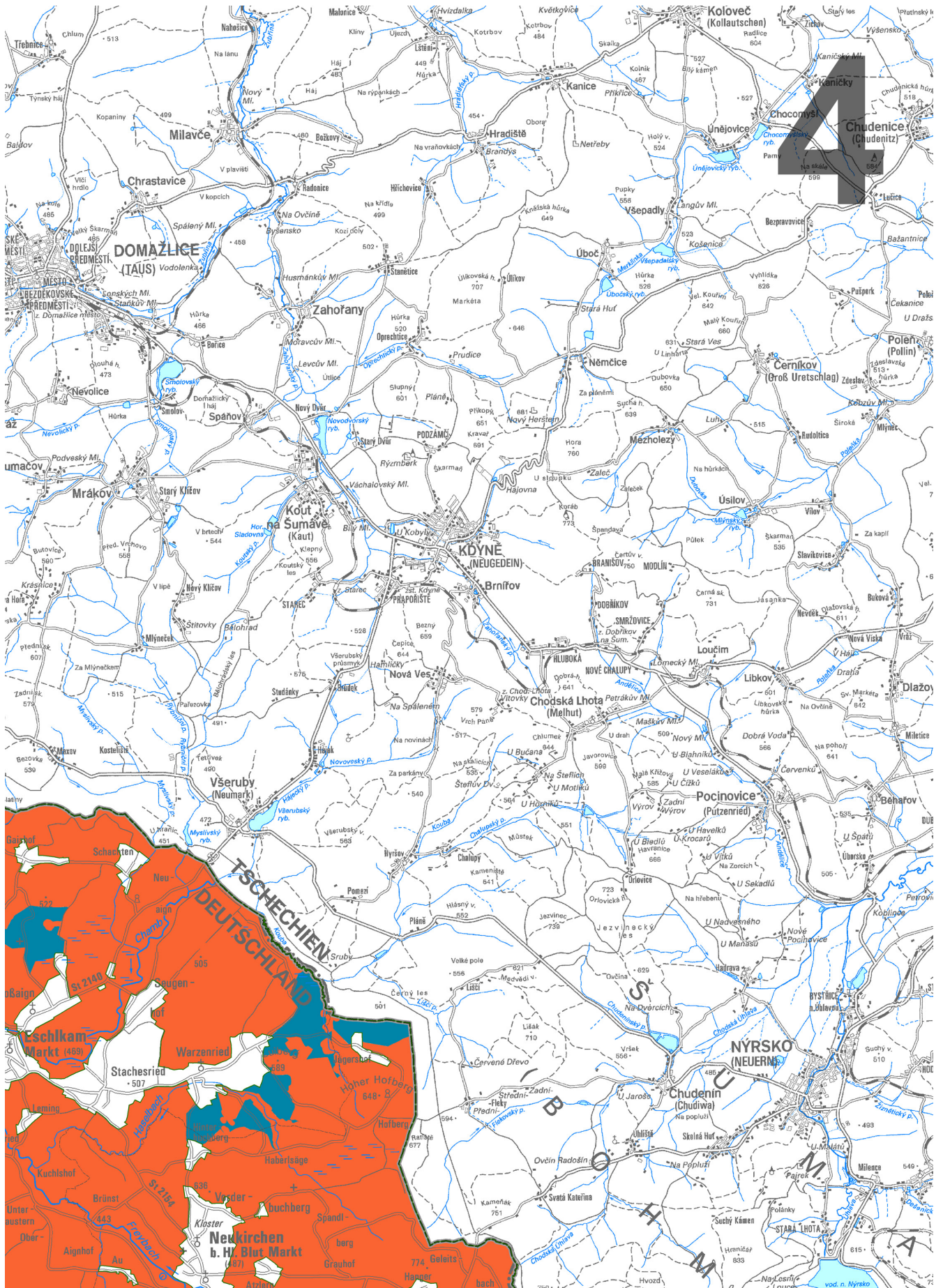
Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung, www.geodaten.bayern.de

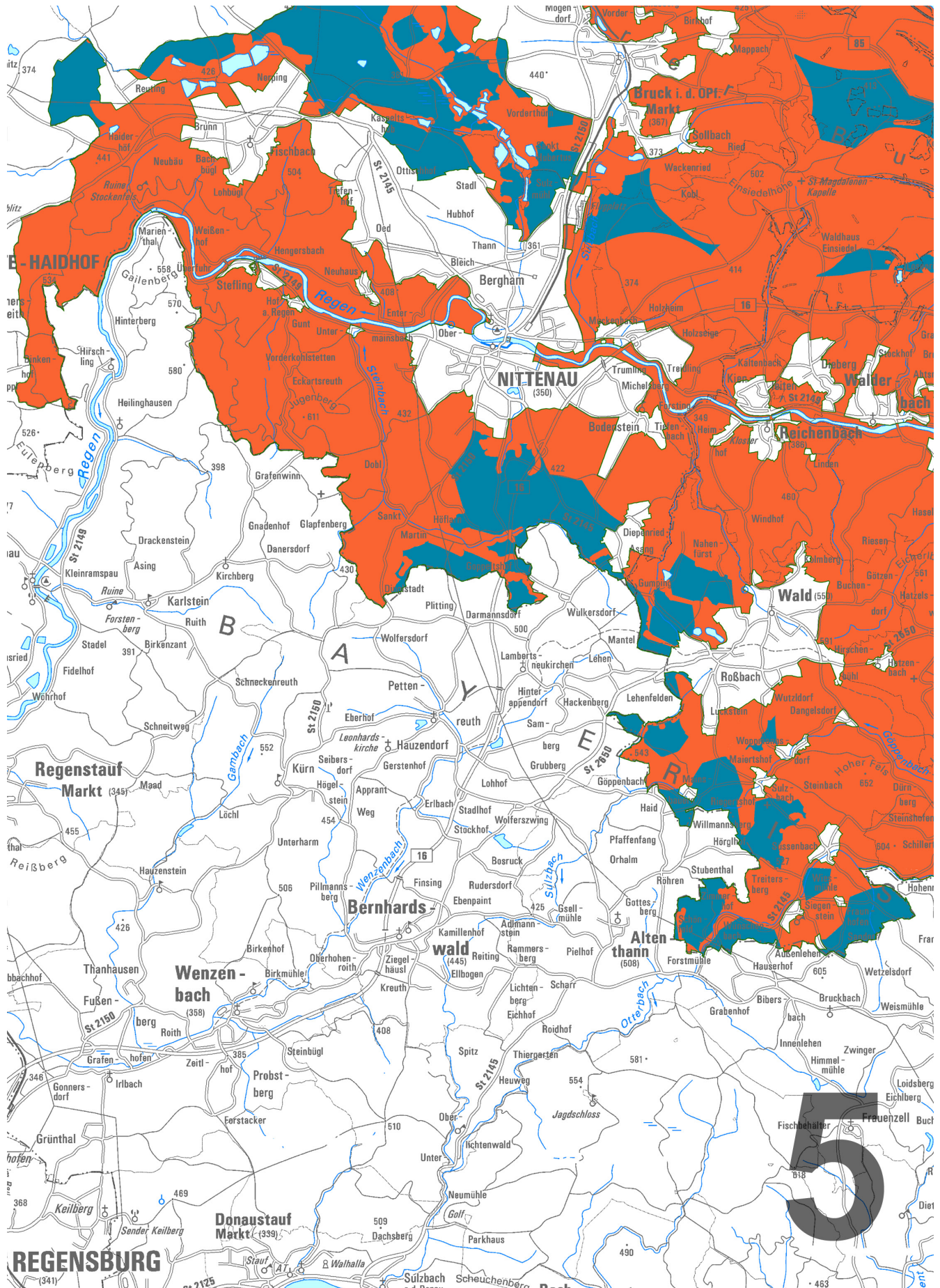
Blatteinteilung

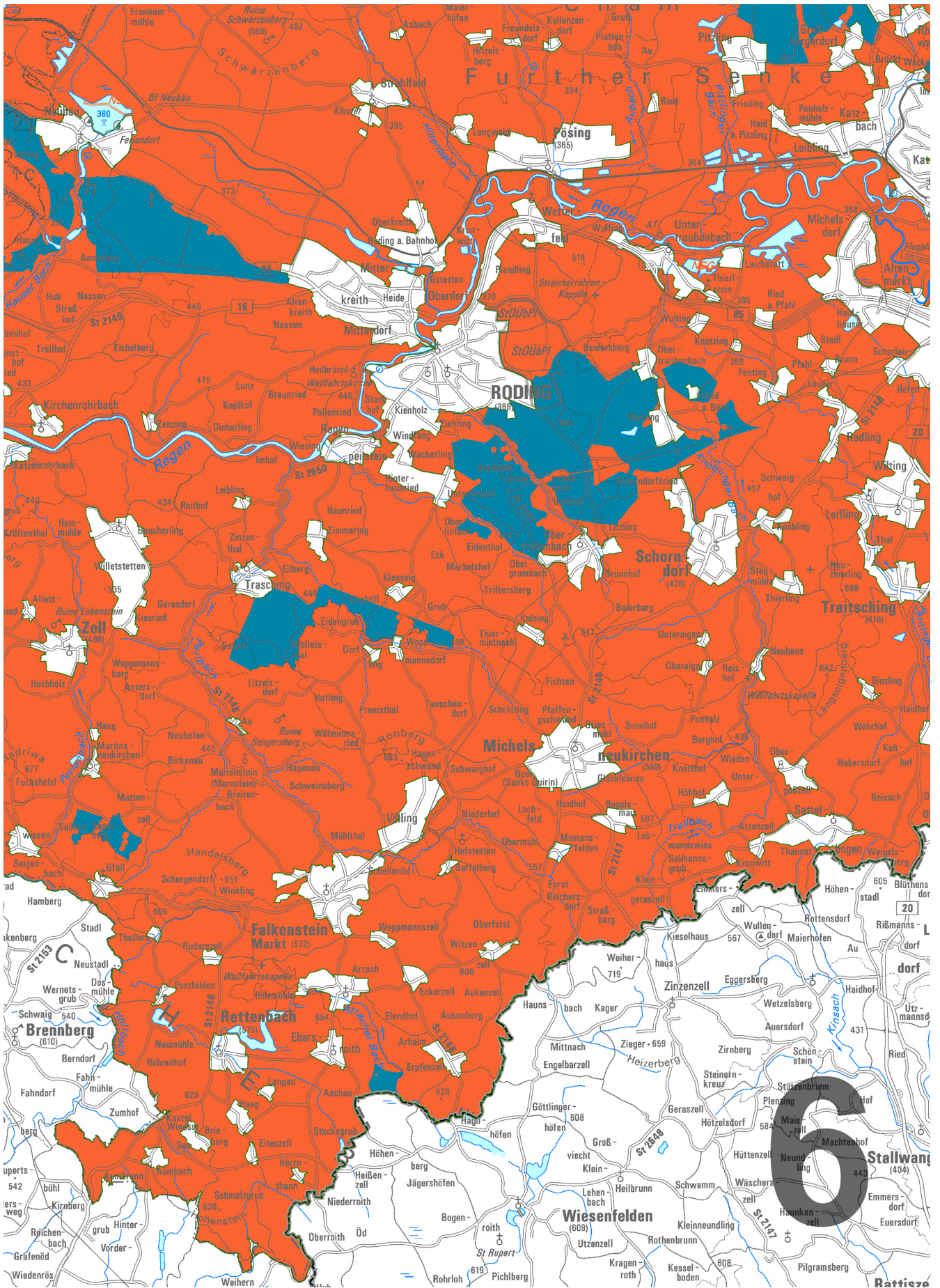


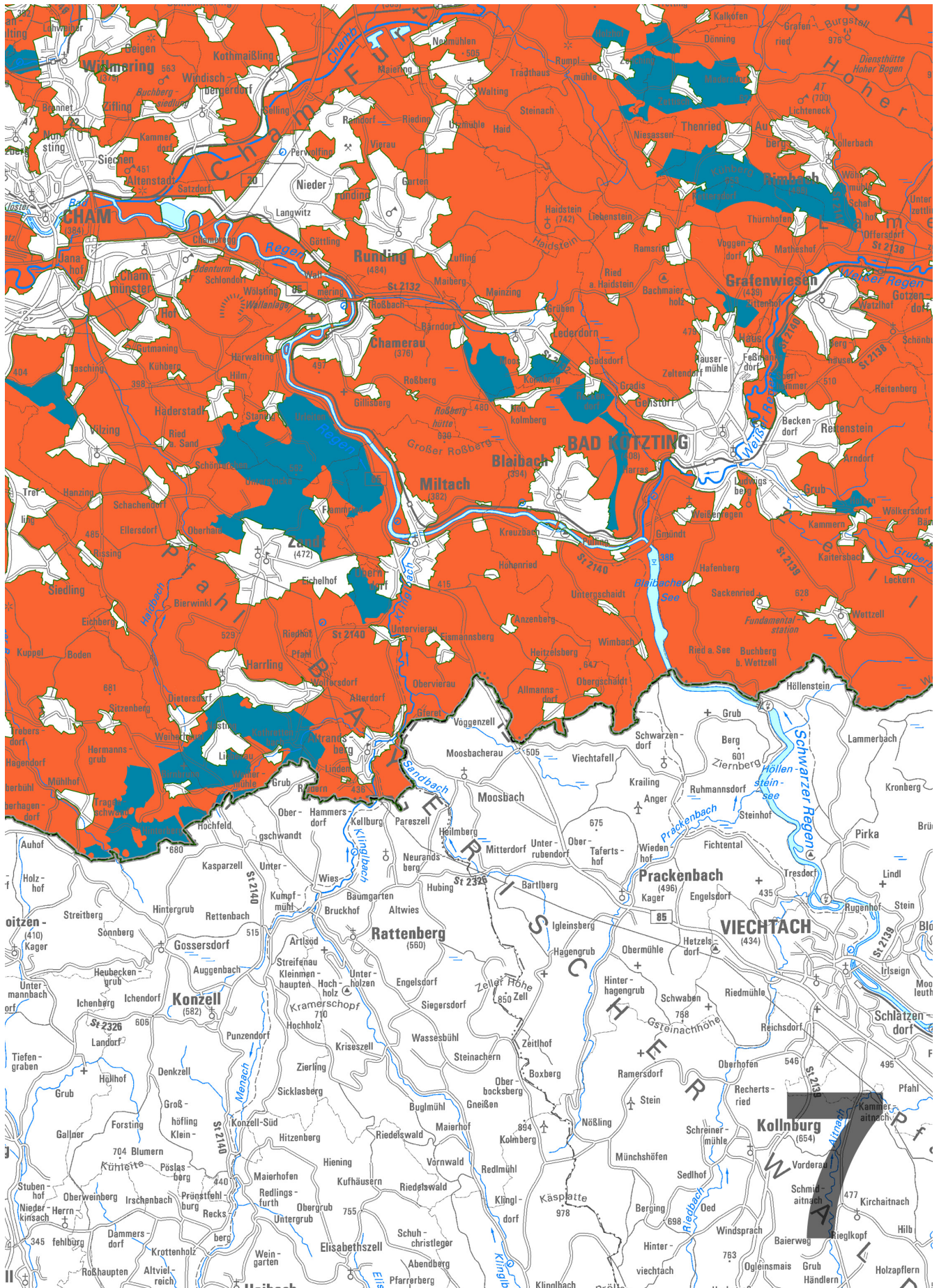


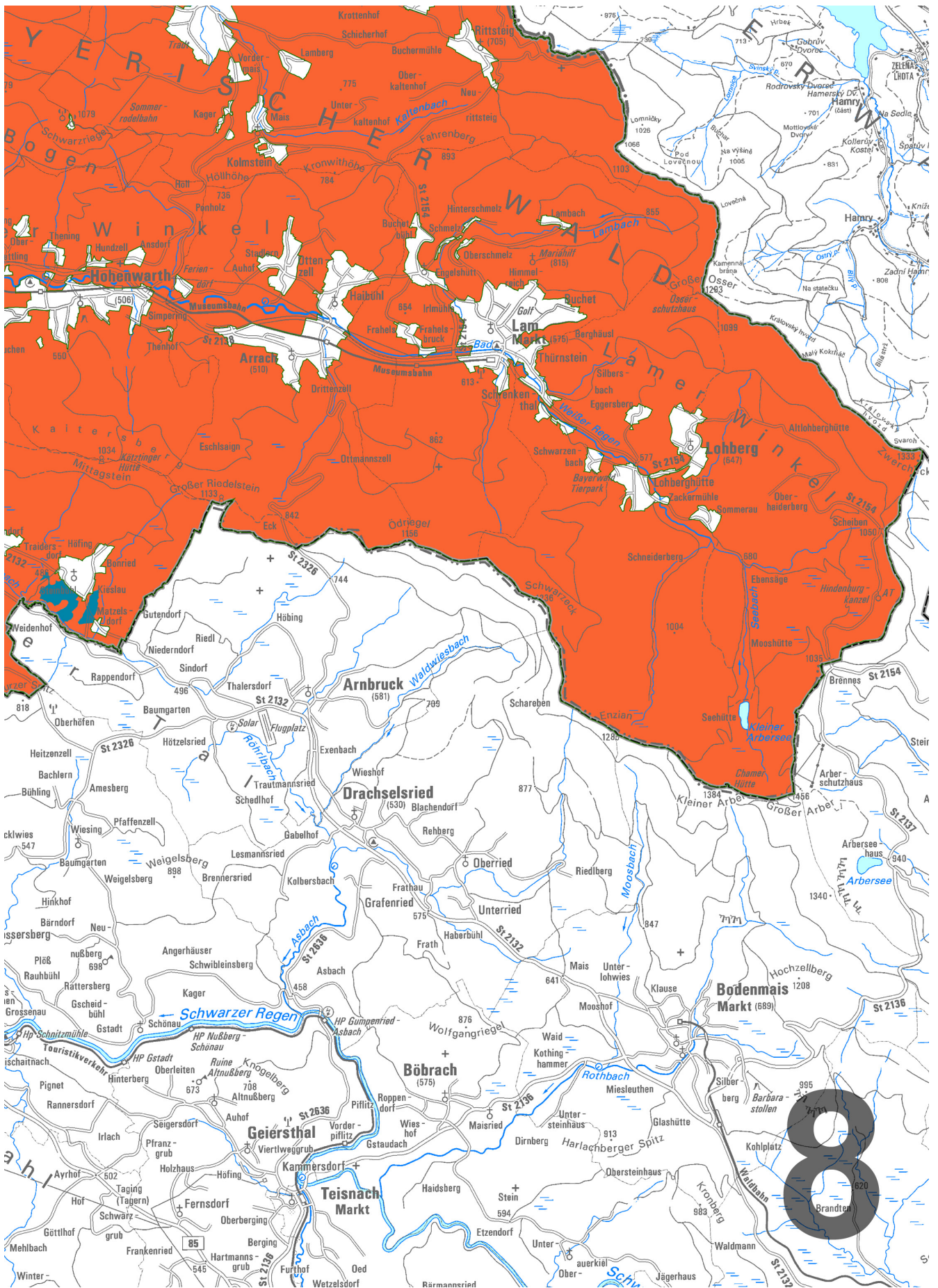












Bekanntmachung

Aufgrund von § 3 Abs. 2 der 10. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 16. Juli 2015 wird nachfolgend der Wortlaut der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. Juli 2015, in der Fassung vom 16. Juli 2015 neu bekannt gemacht.

Regensburg, 16. Juli 2015
Bezirk Oberpfalz

Franz Löffler
Bezirkstagspräsident

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006, zuletzt geändert durch die 10. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 16. Juli 2015

Auf Grund von Art. 11 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 und 45 Abs. 1 Nr. 3 sowie Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006, S. 2) erlässt der Bezirk Oberpfalz folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

¹Teilgebiete der Naturräume Oberpfälzisches Hügelland, Falkensteiner Vorwald, Cham-Further Senke, Hinterer Bayerischer Wald, Regensenke, Vorderer Oberpfälzer Wald und Hinterer Oberpfälzer Wald in den Landkreisen Cham und Schwandorf werden in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. ²Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 1.482 km².

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind als Übersicht in einer Karte M = 1:100.000, die als Anlage Bestandteil der Verordnung ist, dargestellt.
- (2) Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M = 1:5.000 eingetragen, die bei der Regierung der Oberpfalz als höherer Naturschutzbehörde niedergelegt ist; weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich in unveränderlicher digitaler Form bei den Landratsämtern Cham und Schwandorf als untere Naturschutzbehörden.
- (3) Die Karten werden bei den in Absatz 2 genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 2a Einteilung des Gebiets

¹Zur Ordnung der Windkraftnutzung werden Tabuzonen und Ausnahmezonen für Windkraftnutzung festgesetzt. ²Ihre Grenzen sind in einer Karte M = 1:100.000 (Tabu- und Ausnahmezonenkarte), die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt. ³Die genauen Grenzen der in Satz 1 genannten Gebiete sind in den Karten Nordwest, Nordost, Südwest und Südost M = 1:25.000 eingetragen, auf die Bezug genommen wird. ⁴§ 2 Abs. 2 und Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere
 - erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern,
 - den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen,
 - die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen,
2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für die unter § 1 genannten Naturräume typischen Landschaftsbilds zu bewahren,
3. eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen,

4. zur Verhinderung von erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft unter Berücksichtigung einer nachhaltigen Energieversorgung durch Nutzung erneuerbarer Energien die Errichtung von Windkraftanlagen natur- und landschaftsverträglich zu ordnen.

§ 4 Besondere Vorschriften

¹Soweit für das Gebiet des Landschaftsschutzgebietes besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler oder über den Schutz von Landschaftsbestandteilen und Grünbeständen, bleiben diese unberührt. ²Gleiches gilt, wenn künftig besondere naturschutzrechtliche Vorschriften erlassen werden.

§ 5 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuss oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.
- (2) ¹In den in den Karten Nordwest, Nordost, Südwest und Südost eingetragen Tabuzonen für Windkraftnutzung ist es verboten, Windkraftanlagen zu errichten. ²Dies gilt nicht für die Ersetzung einer bestehenden durch eine maximal höhengleiche Windkraftanlage am selben Standort.

§ 6 Erlaubnis

- (1) Der Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, im Landschaftsschutzgebiet
 1. bauliche Anlagen aller Art im Sinne der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu errichten, zu erweitern oder ihre äußere Gestaltung wesentlich zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
 - a) Gebäude aller Art (Art. 2 Abs. 2 BayBO), Fahrsilos, Verkaufs- und Ausstellungsstände, Automaten,
 - b) Einfriedungen aller Art (ausgenommen sockellose Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton), selbständige Mauern einschließlich Stützmauern,
 - c) wesentliche Veränderungen der Erdoberfläche durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder in sonstiger Weise,
 2. Straßen, Wege, Plätze oder Park-, Camping-, Zelt-, Sport-, Spiel- oder Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 3. Langlaufloipen, Skiabfahrten, Seilbahnen, Skilifte, Seil- oder Schleppaufzüge zu errichten oder wesentlich zu ändern,
 4. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen (ausgenommen nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen und Anlagen, die der Ver- und Entsorgung von genehmigten Wohn- und Betriebsgebäuden dienen),
 5. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen oder Verlandungsbereiche von Gewässern oder Auebödenbereiche, insbesondere feuchte Wirtschaftswiesen oder -weiden sowie regelmäßig überschwemmte Auwälder durch Dränung oder Gräben zu entwässern oder trockenenzulegen, umzubrechen oder durch sonstige Maßnahmen nachhaltig zu verändern,
 6. Erstaufforstungen oder Rodungen vorzunehmen,
 7. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen,
 8. außerhalb von Straßen, Wegen oder Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren, diese dort abzustellen oder Verkaufswagen aufzustellen (ausgenommen zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung),
 9. außerhalb behördlich zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden,
 10. außerhalb von Flugplätzen mit Ultraleichtflugzeugen zu starten oder zu landen oder Flugmodelle zu betreiben,
 11. außerhalb von zugelassenen Einrichtungen Modelle aller Art mit Verbrennungsmotor zu betreiben,
 12. in die Landschaft wirkende künstliche Lichtquellen wie Laser (z. B. Skybeamer) oder Flutlicht zu betreiben sowie Feuerwerke abzuhalten,
 13. Kletterrouten durch Anbringen von fixen Sicherungen neu anzulegen,

14. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen (ausgenommen Hinweise auf den Schutz des Gebiets, behördliche Verbotstafeln, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Flusskilometerzeichen, Schilder für die Forst- und Waldeinteilung, Warntafeln, Ortshinweise, Wegemarkierungen oder zulässige Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten, sofern nicht Leuchtschrift verwendet wird).
- (2) Unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für verändernde Maßnahmen bei Nass- und Feuchtfleichen sowie Mager- und Trockenstandorten gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit Art. 23 BayNatSchG.
- (3) ¹Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 Abs. 1 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. ²Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.
- (4) Die zuständige land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Fachbehörde ist zu beteiligen, soweit ihre Belange berührt sind.

§ 7 Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen:

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinn des Art. 6 Abs. 4 BayNatSchG; unabhängig davon gilt jedoch § 6 Abs. 1 Nr. 5,
2. der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Straßen und Wegen mit einer Fahrbahnbreite von nicht mehr als 3,50 m und ohne landschaftsstörenden oder dichten Belag; unabhängig davon gilt jedoch § 6 Abs. 1 Nr. 5,
3. der Abbau von Bodenschätzen auf den in den Anlagen zum Regionalplan der Region Regensburg entsprechend gekennzeichneten Vorranggebieten zur Sicherung der Rohstoffversorgung und zur Ordnung der Rohstoffgewinnung,
- 3a. die Errichtung und Änderung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von nicht mehr als 200 m in den in den Karten Nordwest, Nordost, Südwest und Südost eingetragenen Ausnahmezonen für Windkraftnutzung, soweit diese Flächen durch Darstellung in einem Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung für eine Nutzung der Windenergie ausgewiesen sind,
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei einschließlich des Jagd- und Fischereischutzes,
5. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen, Gewässern und deren Ufern und Dränanlagen, Maßnahmen der Gewässeraufsicht,
6. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung, der Deutschen Telekom AG und des öffentlichen Schienenverkehrs,
7. die zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebiets notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Maßnahmen,
8. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen innerhalb landwirtschaftlicher Hofstellen, soweit dafür eine baurechtliche Genehmigung nicht erforderlich ist.

§ 8 Befreiung

Von den Verboten nach § 5 kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

§ 9 Zuständigkeiten

- (1) Für die Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde zuständig, in dessen Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll.
- (2) Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung nach Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als oberste Naturschutzbehörde.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 6 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt oder den Verboten des § 5 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Erlaubnis nach § 6 Abs. 1 oder einer Befreiung nach § 8 verbundenen vollziehbaren Auflage nicht nachkommt.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2007 in Kraft.

Regensburg, den 15. Dezember 2006
Bezirk Oberpfalz

Schmid
Bezirkstagspräsident